

Geschäftsordnung des Grundschulausschusses

§1 Zweck, Aufgaben

- (1) Definition des Ausschusses
- (2) Aufgaben des Ausschusses
- (3) Informationsrecht
- (4) Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

§2 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Mitglieder des Ausschusses
- (2) Benennung der Mitglieder
- (3) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

§3 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand
- (2) Wahl des Vorstandes
- (3) Vorstandsitzung
- (4) Vollversammlung
- (5) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand
 - (5.1) Misstrauensvotum
 - (5.2) Freiwilliger Austritt aus dem Vorstand
- (6) Referenten
- (7) Unterausschüsse

§4 Geschäftsordnung

§5 Inkrafttreten

§1 Zweck, Aufgaben

(1) Definition

Der ständige Ausschuss für Grundschüler*innenangelegenheiten bildet die Interessenvertretung der Kinder der Stadt Erfurt, die die Primarstufe der Schule besuchen. Der Ausschuss ist überparteilich. Er ist dem Schüler*innenparlament der Stadt Erfurt unterstellt und wird nach §3 (8) der Satzung des Schüler*innenparlamentes der Stadt Erfurt gebildet.

(2) Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss soll Vorstellungen und Standpunkte von Grundschüler*innen erfassen, verstehen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Der Ausschuss soll das Schüler*innenparlament in Fragen, die Grundschüler*innen betreffen, beraten und die Meinung der Grundschüler*innen in diesem vertreten. Dazu ist er verpflichtet jede Schule mit Primarstufe mindestens einmal alle zwei Schuljahr zu besuchen und dort eine Befragung der Primastufenschüler*innen vorzunehmen. Er dient als Unterorganisation des Schüler*innenparlamentes. Er ist dem Parlament rechenschaftspflichtig. Der Ausschuss soll Verantwortung für die Lebensräume der Grundschüler*innen mittragen, auf

Misstände hinweisen und Abhilfe einfordern, sowie eigene Initiativen ergreifen. Demgemäß befasst sich der Ausschuss für Grundschüler*innenangelegenheiten mit den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, Kommunalpolitik, insbesondere auch mit Freizeit- und Sportangelegenheiten und der Lebenswelt von Grundschüler*innen in der Stadt Erfurt.

(3) Informationsrecht

Der Ausschuss berät das Schüler*innenparlament in allen Angelegenheiten, die Kinder im Grundschulalter betreffen. Der Vorstand des Schüler*innenparlamentes informiert den Ausschuss je sieben Tage vor der nächsten Parlaments- oder Vorstandssitzung über die für den Ausschuss relevanten Angelegenheiten. Die hierzu von Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen des Schüler*innenparlamentes berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

(4) Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Das Handeln des Ausschusses erfolgt nach den Grundsätzen der Demokratie und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Zusammensetzung, Benennung

(1) Mitglieder des Ausschusses

Die Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Schüler*innenparlamentes nach §2 (1) Geschäftsordnung des Schüler*innenparlamentes der Stadt Erfurt sein. Die Anzahl der Mitglieder soll mindestens 5 und kann maximal 15 betragen und kann bei Bedarf vom Vorstand des Schüler*innenparlamentes auf bis zu 30 angehoben werden. Im Fall, dass die Untergrenze für Mitglieder unterschritten wird, müssen vom Ausschussvorsitzenden wie vom Vorstand aktiv Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung eingeleitet und umgesetzt werden.

(2) Benennung der Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Schüler*innenparlament benannt. Es kann jeder rechtmäßig gewählter Abgeordnete des Schüler*innenparlamentes und jedes berufene Mitglied benannt werden. Hierbei sind freiwillige Meldungen zu bevorzugen.

(3) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

Wenn ein Ausschussmitglied seinen Amtspflichten unbegründet und über längere Zeit nicht nachkommt und/oder Zweifel an der Eignung für das Amt aufkommen lässt, so hat der Vorstand des Schüler*innenparlamentes das Recht das Mitglied vom Ausschuss auszuschließen.

Möchte ein Mitglied vorzeitig den Ausschuss verlassen, so kann es einen begründeten Antrag an den Vorstand des Schüler*innenparlamentes stellen, welcher dann über die Angelegenheit entscheidet.

Sollte ein/-e Schüler*in vorzeitig aus dem Schüler*innenparlament nach § 2(3) dessen Geschäftsordnung ausscheiden, so scheidet es auch aus dem Ausschuss für Grundschüler*innenangelegenheiten aus.

Ist durch das Ausscheiden eines Mitgliedes die Anzahl der Mitglieder unter 5 Personen, so ist das Schüler*innenparlament innerhalb von 5 Werktagen verpflichtet die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses wiederherzustellen.

§3 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand

Der Ausschuss wählt in der Vollversammlung einen geschäftsführenden Vorstand für 2 Jahre, der den Ausschuss nach Außen und besonders dem Schüler*innenparlament gegenüber vertritt. Der Vorstand besteht aus einem/-r Vorsitzenden und einem/-r Stellvertreter*in, sowie einem/-r Schriftführer*in.

(2) Wahl des Vorstandes

Jedes Amt im Vorstand wird einzeln gewählt. Dies geschieht in der Vollversammlung des Ausschusses. Es reicht eine einfache Mehrheit. Jedes Mitglied des Ausschusses hat dabei das aktive und passive Wahlrecht. Eine Enthaltung ist möglich.

Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei und gleich. Ob die Wahl auch geheim ist, wird nach einer Mehrheitsentscheidung in der Sitzung festgelegt. Tritt der Fall ein, dass es einen Stimmgleichstand bei den beiden mit den meisten Stimmen gibt, dann wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Gibt es nach diesem kein Ergebnis entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine rechtskräftige Neuwahl stattgefunden hat.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(3) Vorstandssitzung

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal alle zwei Monat zur Beratung. Die Vorstandstreffen sind nicht öffentlich, über anwesende Gäste ist vor der Sitzung im Vorstand abzustimmen. Der Vorstand hat das Recht, zur Beratung einzelner Themen, sich fachkundige Gäste einzuladen.

(4) Vollversammlung

Der Vorstand lädt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, zu einer Vollversammlung ein. Die Vollversammlung ist öffentlich und bei 2/3 der Mitglieder Beschlussfähig. Der Ausschuss hat das Recht zur Beratung einzelner Themen sich fachkundige Gäste einzuladen.

(5) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand

(5.1) Misstrauensvotum

Im Falle eines Misstrauens des Ausschusses gegen den Vorstand kann von jedem offiziellen Mitglied ein begründetes Misstrauensvotum gestellt werden. Nach der Bekanntgabe dieses Votums kommt es zur Abstimmung über den Verbleib des Vorstandsmitgliedes im Amt. Eine zweidrittel Mehrheit wird benötigt, um das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben. Nach der Abwahl wird direkt in der gleichen Sitzung ein neues Ausschussmitglied in das Amt gewählt.

(5.2) Freiwilliger Austritt aus dem Vorstand

Sieht ein Vorstandsmitglied sich nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, so kann es seinen Rücktritt in der Vollversammlung kundgeben und kann dennoch weiterhin Ausschussmitglied bleiben. Auch in dem Fall ist in der selben Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.

(6) Referenten

Der Vorstand des Ausschusses hat das Recht sich beliebig viele Referenten zu benennen. Die Benennung eines Referenten ist der Ausschussvollversammlung und dem Vorstand des Schüler*innenparlamentes mitzuteilen.

(7) Unterausschüsse

Zur Behandlung besonderer Probleme kann jedes Mitglied des Ausschusses Antrag auf Bildung eines Unterausschusses stellen. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und ist dem Ausschuss rechenschaftspflichtig. In dessen Geschäftsordnung ist festzulegen, wann die Aufgabe dieses Gremiums erfüllt ist. Tritt dieser Fall ein, wird der Ausschuss aufgelöst. Die Vollversammlung des Ausschusses hat das Recht den Unterausschuss frühzeitig aufzulösen.

§4 Geschäftsordnung

Der Ausschuss gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese kann in einer Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Vollversammlung des Ausschusses beschlossen und vom Schüler*innenparlament zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist am 26.10.2020 offiziell von der Vollversammlung des Ausschusses für Grundschüler*innenangelegenheiten des Schüler*innenparlamentes verabschiedet wurden und wird vom Schüler*innenparlament der Stadt Erfurt zur Kenntnis genommen.

X

Johannes Grundler
Vorsitzender des Ausschusses für Grundsch...

Zur Kenntnis genommen:

X

Philipp Kuffer
Voritzender des Schüler*innenparlamentes